



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**

FB Bildung und Familie

VORL.NR. 272/20

**Sachbearbeitung:**

Thomas Brändle

**Datum:**

28.07.2020

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales

**Sitzungsdatum**

29.09.2020

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Erstattung von ausbleibenden Elternbeiträgen bei privat-gewerblichen Trägern

**Bezug SEK:**

MP9; SZ 01; OZ 01

**Bezug:**

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Die Elternbeiträge der Eltern von vulnerablen Kindern oder von Kindern mit vulnerablen Haushaltsangehörigen werden bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebots und der Vorlage eines medizinischen Attests den privat-gewerblichen Trägern im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 erstattet. Bei Verlängerung der Corona-Verordnung, verlängert sich die Erstattungsmöglichkeit auf den Zeitraum der Folgeverordnung.

**Sachverhalt/Begründung:**

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie sind für die Kindertageseinrichtungen durch Corona-Verordnung der Landesregierung Rahmenbedingungen für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen festgelegt. In Kindertageseinrichtungen werden anstatt der in anderen Lebensbereichen üblichen Abstandsgebote Gruppen in möglichst fester Zusammensetzung gebildet.

Die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für vulnerable Personengruppen beinhalten die größtmögliche Minderung des Risikos einer Infektion durch Abstand halten zu Erkrankten, um schwere Krankheitsverläufe zu vermeiden. In Kindertageseinrichtungen ist dies innerhalb der einzelnen Betreuungsgruppen nicht erforderlich und auch in der Praxis nicht umsetzbar. Weiterhin ist bisher nicht wissenschaftlich belegbar, wie stark Kinder eine Infektionsbrücke für Familienangehörige darstellen. Dies stellt Eltern von vulnerablen Kindern und/oder deren vulnerablen Haushaltsangehörige vor die Frage, ob für sie derzeit die Wahrnehmung des Betreuungsangebotes ein zu großes Infektionsrisiko darstellt.

Im Bereich der Schule ist derzeit die geltende Präsenzpflcht aufgehoben, das bedeutet, dass Eltern ihr Kind aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreien können.

Auch in Ludwigsburger Kindertageseinrichtungen verzichten in Einzelfällen Eltern aufgrund des weiterhin bestehenden Infektionsrisikos darauf, die eigenen Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen.

Bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen der Stadt, der Kirchen und Wohlfahrtsverbände gesteht die Stadtverwaltung diesen Eltern den Erlass des Elternbeitrags im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auf Grundlage des § 4 Abs 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg zu. Besondere Härtefälle können sich aufgrund der Corona-Pandemie für Eltern von vulnerablen Kindern oder Haushaltsangehörigen ergeben, vor allem dadurch dass für viele Eltern durch pandemiebedingte finanzielle Einbußen der Elternbeitrag ein hoher Belastungsfaktor darstellt. Hierzu muss der Verwaltung ein gültiges ärztliches Attest vorgelegt werden, damit der Elternbeitrag für den entsprechenden Zeitraum erlassen wird.

In der Praxis gibt es diese Fälle auch bei privat-gewerblichen Trägern. Von einzelnen Trägern wurde der Antrag auf Erstattung der entsprechenden Elternbeiträge für betroffene Familien gestellt. Aufgrund der Trägergleichbehandlung und aufgrund dessen, dass der Erlass der Elternbeiträge nicht betriebsbedingt erfolgt, empfiehlt die Stadtverwaltung, Eltern von Kindern, die einer attestierten Risikogruppe angehören, bei einem Nicht-Besuch der Einrichtung, von der Beitragspflicht zu befreien. Auf Antrag werden den Trägern die entgangenen Elternbeiträge maximal bis zur Höhe der städtischen Gebührenordnung erstattet. Auch hier findet eine Einzelfallprüfung zur Feststellung eines Härtefalles statt.

Aufgrund der Gültigkeit der Corona-Verordnung ist diese Regelung befristet bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 anzuwenden. Die Stadtverwaltung schlägt vor, einen Zeitkorridor von 6 Monaten (Juli 2020 bis Dezember 2020) zu gewähren.

Sollte über den 31.12.2020 weiterhin für Kindertageseinrichtung eine Corona-Verordnung erlassen werden, ist die Verlängerung der Erstattungsmöglichkeit auf die neue Verordnung zu verlängern.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Bisher gibt es für eine Erstattung von Elternbeiträgen aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts zwei angemeldete Fälle für den Beitragsmonat Juli 2020. Die Stadtverwaltung geht weiterhin von einer geringfügigen Inanspruchnahme aus:

- Ein anzunehmender durchschnittlicher Beitrag in der Ganztagesbetreuung gemäß der städtischen Gebührenordnung: 330 Euro pro Monat.
- Der Zeitraum von Juli 2020 bis Dezember 2020 beläuft sich auf: 6 Monate für schätzungsweise 10 Kinder in Ludwigsburg bei privat-gewerblichen Trägern der Kindertagesbetreuung.
- Dies wäre ein maximaler Gesamtbetrag von rund 20.000 Euro für den städtischen Haushalt.

### **Unterschriften:**

**i.V. Thomas Albrecht**

**Thomas Brändle**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		20.000 EUR
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt 48		Produktgruppe 36500101		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
48325200	43180000			

**Verteiler: DI, DII, FB20**



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN